

Dr. T. Lober  
Am Nationalpark 10  
17219 Ankershagen  
Tel. 039921 719894  
t.lober@gmx.de

## Neubrandenburg Bebauungsplan Nr. 122: Stellungnahme zum Verkehrslärm durch die Tiefgaragenzufahrt

Die Stadt Neubrandenburg beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 112 „Westliches Bahnhofsquartier“ aufzustellen. Die Konzeption ermöglicht eine Tiefgaragenzufahrt ausgehend von der Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße. Es wird eine Untersuchung zu den Auswirkungen dieser Zufahrtsmöglichkeit auf den Straßenverkehrslärm benötigt.

Von der Methodik her wird die Untersuchung an Kapitel 7.4 der TA-Lärm angelehnt. Dabei wird die Steigerung der Beurteilungspegel des öffentlichen Straßenverkehrs untersucht. Eine Wohnanlage fällt eindeutig nicht in den Geltungsbereich der TA-Lärm. In Ermangelung einer passenden Richtlinie wird dieser Ansatz aber als zweckmäßig erachtet. Wenn 7.4 TA-Lärm eingehalten wird, wäre zumindest die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung genehmigungsfähig.

In der TA-Lärm 98 heißt es unter Punkt 7.4 (Abs. 3ff) zum anlagenbezogenen Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen:

*Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück in Gebieten nach 6.1 Buchstaben c bis f<sup>1</sup> sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit*

- *sie den Beurteilungspegel der Geräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch mindestens um 3 dB(A) erhöhen*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten sind.*

Wenn gezeigt werden kann, dass der Verkehrsanstieg im Straßenverkehr durch das Vorhaben keinen Pegelanstieg von 3 dB(A) bewirken wird, sind keine weiteren Minderungsmaßnahmen durch den Vorhabensträger erforderlich. Die Prüfung der beiden anderen obigen Voraussetzungen ist dann nicht mehr notwendig. Dies gilt folglich auch bei einer vorhandenen oder zukünftigen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV.

---

<sup>1</sup> Im Text der TA-Lärm von 1998 waren hier Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten gemeint. Die Novellierung der TA-Lärm im Jahre 2017 mit der Einführung des urbanen Gebietes und Buchstabe g) ist in den diesbezüglichen Verweisen offenbar fehlerhaft. Es ist anzunehmen, dass sinngemäß die o.g. Gebiete und das urbane Gebiet gemeint sein dürften.

Die Berechnungen erfolgen gemäß [RLS-90] für den Bestand und den Prognosefall. Gemäß Richtlinie RLS-90 erfolgt die Betrachtung über Jahresmittelwerte.

*Planungsansätze:*

Für die Tiefgarage ist von 90 Stellplätzen auszugehen.

Die Parkplatzlärmsstudie [PLS 2007] gibt Anhaltswerte für das Fahrzeugaufkommen bei Tiefgaragen von Wohnanlagen (s.u.).

Die Zufahrt ist derzeit gepflastert und führt zu einer Fahrschule mit absehbar geringem Verkehrsaufkommen. Die Verkehrsmenge zur Fahrschule wird im Bestand mit durchschnittlich 50 Fahrten pro Tag angenommen.

Im Ausbauzustand wird die Zufahrt von der Robert-Blum-Straße/Fritz-Reuter-Straße bis zur Tiefgarageneinfahrt asphaltiert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiefgarageneinfahrt dem Stand der Technik entsprechen wird. Die PLS sieht für den Stand der Technik verschraubte Gusseisenplatten bei der Regenablauffrinne vor. Diese Ausführung ist akustisch nicht auffällig und bedarf keiner besonderen Berücksichtigung [PLS 2007, S. 79]. Garagentore, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, sind so leise, dass sie nicht berücksichtigt werden müssen [PLS 2007, S. 80].

Aus Tabelle 33 der Parkplatzlärmsstudie ergibt sich bei Tiefgaragen von Wohnanlagen folgende Bewegungshäufigkeit (Ein- und Ausparken = Ein- und Ausfahrten):

- Tag: 06-22 Uhr 0,15 Bewegungen /Stellplatz/h
- Nacht: 22-06 Uhr: 0,02 Bewegungen/Stellplatz/h

Bei 90 Stellplätzen sind es somit:

- Tag: 06-22 Uhr 216 Fahrten, M = 13,5 Fahrten/h
- Nacht: 22-06 Uhr: 14,4 Fahrten, M = 1,8 Fahrten/h

In der Summe also 230 Fahrten pro Tag.

Für die Verteilung dieser Verkehrsmenge wird auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu 2/3 über die Fritz-Reuter-Straße und zu 1/3 über die Robert-Blum-Straße angenommen.

Hinsichtlich der vorhandenen Verkehrsbelastung wurde durch die Stadt Neubrandenburg im Juni 2019 eine Zählung in der Robert-Blum-Straße vorgenommen. Auf Grund von unbekanntem Einwirkungen auf die Messapparatur sind die Daten nicht auf die Fahrzeugart korrekt auswertbar. Es konnte somit lediglich ein DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) von mindestens 3000 Fahrzeugen abgeleitet werden (Variante 1). Die Verteilung Tag/Nacht und die LKW-Mengen wurden dann lt. Näherungsformel der RLS-90 ermittelt (vgl. Anlage 4). Dies liefert i.d.R. eine Überschätzung für mecklenburgische Verhältnisse.

Alternativ wurde von der Stadtverwaltung ein DTV von 5540 mit LKW-Anteil 4,8 % für eine ältere Prognose zum Jahr 2012 angegeben (Variante 2). Die Berechnungen dieser Variante erfolgten mit Verteilung Tag/Nacht lt. RLS-90, LKW Anteil Nacht 3 % wie RLS-90, am Tage 4,8 % LKW (Anlage 5).

Für beide Varianten wurden die Beurteilungspegel im Bestand und unter Hinzuziehung der oben abgeleiteten Verkehrsmenge der Tiefgarage berechnet. Die Ermittlung der Zunahme der Verkehre ist in den Anlagen 4 und 5 für die beiden betrachteten Varianten dokumentiert. Die

Berechnungen wurden an repräsentativen Aufpunkten (Immissionsorte) der umliegenden Häuser vorgenommen. In der Anlage 1 ist ein Lageplan dieser Immissionsorte dargestellt. Die Ergebnisse sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Aus den Berechnungsergebnissen (Anlagen 2 und 3) ist erkennbar, dass der berechnete Anstieg der Beurteilungspegel maximal 0,1 dB beträgt. Auf Grund des Austauschs des vorhandenen Pflasters gegen eine asphaltierte Zufahrt kommt es in der Variante 1 teilweise auch zu einer rechnerischen Verringerung des Beurteilungspegels.

Auf Grund der festgestellten geringen Anstiege der Beurteilungspegel wird auch bei ggf. vorhandener Überschreitung der Immissionsgrenzwerte davon auszugehen sein, dass der Einfluss der Tiefgaragenzufahrt auf den Straßenverkehrslärm äußerst gering bleiben wird.

Im Bereich östlich der Fritz-Reuter-Straße ist lt. Flächennutzungsplan (FNP) von Neubrandenburg von einem Mischgebiet auszugehen. An der Robert-Blum-Straße ist im FNP Wohnbebauung ausgewiesen. Die festgestellte Überschreitung der Immissionsgrenzwerte tritt in beiden Varianten bereits im Bestand auf.

## 5 Anlagen

### Quellen:

- [PLS 2007] *Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 6. überarbeitete Auflage 2007*
- [RLS-90] *RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990*
- [TA-Lärm 1998] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm); vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)*

T. Lober

